

# Anlage A

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### P&I

#### A.1 Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB-A)

##### A.1

##### § 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen von P&I, soweit diese die Lizenzierung, Lieferung, Wartung, Erstellung und sonstige Dienstleistungen für die von P&I erstellten und vertriebenen Lizenzprogramme sowie den Verkauf und die Wartung von durch P&I gefertigter Hardware betreffen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten - mit Ausnahme von A3 (AGB-PF) und A5 (AGB-AP) - auch für sonstige im Vertrag bezeichnete Software, insbesondere für Software von Vorlieferanten.

P&I erkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung an.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

Vor oder im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemachte Angaben über technische Daten, dem Auftraggeber überlassene Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Prospekte sind nur verbindlich, wenn P&I diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Vertragsangebote von P&I sind bis zur Gegenzeichnung von P&I freibleibend.

##### A.1

##### § 2 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung/Pflichtverletzung Auftraggeber

- 2.1 Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von P&I. P&I kann monatlich abrechnen. Die Mitarbeiter von P&I halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest und legen diese mit der Rechnung vor.
- 2.2 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von zehn Tagen ohne Abzüge zahlbar.
- 2.3 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 2.4 Bei Zahlungsverzug ist P&I neben den sonstigen Ansprüchen aus Verzug berechtigt, für jedes Mahnschreiben pauschale Mahnkosten in Höhe von €5,- anzusetzen.
- 2.5 Der Auftraggeber ist - unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Gegenleistung zu verweigern - nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von P&I anerkannt worden sind. Wegen Mängeln kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. A.1 §§ 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.
- 2.6 Soweit sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug befindet, kann P&I die Erbringung eigener weiterer Leistungen von der Zahlung abhängig machen. Ein dadurch ggf. entstehender Schaden für P&I ist vom Auftraggeber zu tragen.
- 2.7 P&I kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und die Verletzung trotz Abmahnung durch P&I fortsetzt oder die fortgesetzte Verletzung nicht beseitigt. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit einer fälligen Vergütungsverpflichtung trotz Mahnung länger als 60 Tage im Verzug ist.
- 2.8 P&I kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn gegen den Auftraggeber ein Insolvenzantrag gestellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist
- 2.9 Sofern P&I wegen einer Vertragsverletzung des Auftraggebers den Vertrag wirksam kündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, P&I den aus der Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

##### A.1

##### § 3 Schweigepflicht von P&I / Datenschutz

- 3.1 P&I ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 3.2 P&I verpflichtet alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift.

- 3.3 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.

##### A.1

##### § 4 Störungen bei der Leistungserbringung

- 4.1 Soweit eine Ursache, die P&I nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann P&I eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann P&I auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.
- 4.2 Wenn der Auftraggeber wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung der P&I vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen der P&I in angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin auf die Leistungserbringung besteht. Bei einem Rücktritt hat der Auftraggeber der P&I den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 4.3 Gerät P&I mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Auftraggebers wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5% des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5% dieses Preises. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von P&I beruht. Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von P&I zu vertreten ist. Macht der Auftraggeber wegen der Verzögerung Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1% des Preises für den Teil der Lieferung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10% dieses Preises. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von P&I beruht.

##### A.1

##### § 5 Haftung für Sachmängel

- 5.1 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der P&I von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangel.
- 5.2 Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbaren Fehlern oder bei Schäden, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind; insbesondere Gewalteinwirkungen aller Art, ungeeignete Stromversorgung, Einwirkung von Magnetismus oder elektrischer Induktion, von Feuchtigkeit, Stäuben, Gasen, Strahlungen und Temperaturüberschreitungen.. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, außer dies erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.
- 5.3 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im Übrigen A.1 § 7.
- 5.4 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der P&I, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

##### A.1

##### § 6 Haftung für Rechtsmängel

- 6.1 P&I haftet dafür, dass ihre Leistungen, soweit vertragsgemäß genutzt, im Bereich der Europäischen Union frei von Schutzrechten Dritter sind, bzw. P&I ein Vertriebsrecht innehat.
- 6.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung der P&I seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich P&I. Er überlässt es dieser - und für diese ggf. deren Vorlieferanten - soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren.

# Anlage A

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### P&I

Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird P&I nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder
- die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben bei Verschulden von P&I - im Rahmen von A.1 § 7 - unberührt.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend A.1 § 5.4.

- 6.3 P&I ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Auftraggeber die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihr gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

#### A.1

##### § 7 Allgemeine Haftung von P&I auf Schadensersatz

- 7.1 P&I haftet dem Kunden stets

- für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

- 7.2 Bei leichter Fahrlässigkeit gilt:

P&I haftet nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist auf Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige und entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht weniger als € 50.000,00; insgesamt auf höchstens € 500.000,00. Die Haftung für A 1 § 7.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

Ergänzend und vorrangig ist die Haftung von P&I wegen leichter Fahrlässigkeit aus dem jeweiligen Vertrag und seiner Durchführung auf Schadens- und Aufwendungsersatz - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf den in diesem Vertrag gegebenenfalls vereinbarten Prozentsatz der bei Vertragsschluss vereinbarten Vergütung. Die Haftung gemäß A.1 § 7.1 b) bleibt von diesem Absatz unberührt.

- 7.3 Aus einer Garantieerklärung haftet P&I nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß A.1 § 7.2.

Bei Datenverlust haftet P&I nur auf den Aufwand, der - bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber - für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist. P&I setzt dabei voraus, dass die Kenntnisse der Datenverarbeitung beim Auftraggeber soweit vorhanden sind, um eine ordnungsgemäße Datensicherung, auch in Bezug auf die Zyklen und Aufbewahrungsfristen, selbstständig durchführen zu können.

- 7.4 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen P&I verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

- 7.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen P&I gelten A.1 § 7.1-4 entsprechend.

#### A.1

##### § 8 Sonstiges

- 8.1 Der Auftraggeber erteilt P&I die Genehmigung, in Werbeveröffentlichung den Namen des Kunden als Benutzer des Lizenzmaterials anzugeben oder gegenüber Dritten den Kunden sonst als Referenz anzuführen.

- 8.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftformvereinbarung bedarf der Schriftform.

- 8.4 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von P&I.

- 8.5 P&I ist berechtigt, alle Leistungen des Vertrages auch durch Dritte (Subunternehmer) unter Berücksichtigung des Datenschutzes erbringen zu lassen.

- 8.6 Lieferung und Transport von Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers, der den Versandort und den Versandweg bestimmt; sollte er diesen nicht vorgeben, so wählt P&I einen für den Käufer kostengünstigen und geeigneten Versandweg.

- 8.7 P&I ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit diese für den Auftraggeber sinnvoll nutzbar sind.

- 8.8 Die P&I hat mit bestimmten Partnern (nachfolgend P&I-Geschäftspartner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein P&I-Geschäftspartner Lizenzprogramme zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen der P&I vermittelt, gelten ausschließlich diese. P&I ist weder für die Geschäftstätigkeit des P&I-Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der P&I-Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.

- 8.9 P&I kann Verträge auf ein anderes P&I-Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und der P&I.

- 8.10 Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren, soweit gesetzlich nicht früher, oder einzelne Arten von Ansprüchen nicht gesondert geregelt sind, innerhalb von drei Jahren.

## A.2 Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware (AGB-Ü)

#### A.2

##### § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Leistungsumfang der vereinbarten Programme ergibt sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Benutzungsdocumentation.

Die Softwarefunktionalität entspricht den Leistungsübersichten der überlassenen Software. Die individuellen Anpassungen, insbesondere die Einstellung von Tarif- und Betriebsvereinbarungen, der Entgeltrahmen, die Daten der Sozialversicherungsträger, Banken und ähnliche Daten sind Sache des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn P&I Muster dazu zur Verfügung stellt.

- 1.2 Die Programme werden in ausführbarer Form (als Objektprogramme) samt einem Satz Benutzungsdocumentation (ausgedruckt oder auf Datenträger) geliefert. Der Auftraggeber wird die Übergabe der Programme schriftlich bestätigen.

P&I stellt die für die Benutzung und Handhabung erforderlichen Dokumentationen in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung. Gestaltung, Inhalt und Umfang dieser Dokumentationen liegen ausschließlich im Ermessen von P&I und sind an den Bedürfnissen eines fachkundigen Anwenders orientiert. Nicht beinhaltet sind Dokumentationen und Anweisungen zur Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen.

P&I ist bereit, soweit in ihrem Programm Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernder Software bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern des Auftraggebers bekannt gegeben werden.

- 1.3 Es ist Sache des Auftraggebers, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Auftraggeber diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. P&I ist bereit, ihn dabei auf Verlangen gegen Entgelt zu unterstützen.

Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nicht anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet. Wenn P&I die Installation übernimmt, wird der Auftraggeber deren erfolgreichen Abschluss schriftlich bestätigen.

- 1.4 P&I benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht P&I für notwendige Informationen zur Verfügung. P&I ist verpflichtet, den Ansprech-

# Anlage A

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### P&I

partner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

- 1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Programme zur Verfügung steht.
- 1.6 Eine ordnungsgemäße Nutzung der Software setzt eine qualifizierte Schulung voraus, die im Schulungscenter von P&I kostenpflichtig angeboten wird. Der Auftraggeber bestimmt selbst den Umfang und den Zeitpunkt der Schulungen im Rahmen des angebotenen Schulungsprogramms. Schulungen beim Auftraggeber können keine ausreichende Gewähr bieten, dass der geplante Schulungsstoff übermittelt wird.

#### A.2

##### § 2 Einsatzrechte

- 2.1 P&I räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die vereinbarten Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. P&I gewährt dem Auftraggeber an der überlassenen Software ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht im Sinne der Regelungen des Vertrages nebst Anlagen. Nutzung im Sinne dieses Vertrages ist jedes ganze oder teilweise Kopieren und Übertragen in maschinenlesbares Lizenzmaterial zur Ausführung der darin enthaltenen Maschinenbefehle und Anweisungen.  
Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Einsatzumfang. Will der Auftraggeber den vereinbarten Einsatzumfang erweitern, ist dies vorab zu vereinbaren.
- 2.2 Die Software wird ausschließlich auf der im Angebot aufgeführten Hardware- und Betriebssystemsoftware-Umgebung eingesetzt.  
Ist eine andere systemtechnische Variante der Programme für die Nutzung erforderlich, wird P&I sie, sofern verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Überlassungsvergütung liefern.
- 2.3 Der Auftraggeber darf das Einsatzrecht je Programm auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz des Programms verzichtet und der andere sich vor dessen Erhalt durch Erklärung gegenüber P&I zum Programmschutz verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Einsatzrechts unverändert anerkennt. P&I kann das Einsatzrecht aus schwerwiegenden Gründen verweigern.
- 2.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die überlassene Software in einem Rechenzentrum durch Dritte nutzen zu lassen oder Dritten die Nutzung der Software in einem Rechenzentrum zu gestatten.
- 2.5 Soweit die überlassene Software für eine größere Anzahl von Mitarbeitern als vertraglich vereinbart genutzt werden soll, ist der Auftraggeber zur Nachlizenzierung verpflichtet.
- 2.6 Bei jeder Form der widerrechtlichen Nutzung der überlassenen Software verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des aktuellen Lizenzpreises für die entsprechende Nutzung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Lizenzmaterial oder Kopien hiervon ohne vorherige Einwilligung von P&I an Dritte weitergibt. P&I bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 2.7 Das Eigentum an Vervielfältigungsstücken der überlassenen Software bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch P&I frei widerruflich eingeräumt.

#### A.2

##### § 3 Vergütung

Bei Überlassung der Software wird der vereinbarte Überlassungspreis fällig. Generell erfolgt die Überlassung der Standardsoftware mittels Übersendung des Speichermediums bzw. Überlassung des Freischaltcodes innerhalb von einer Woche nach Vertragsunterzeichnung.

#### A.2

##### § 4 Pflichten des Auftraggebers zum Programmschutz

- 4.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Programme samt Benutzungsdokumentation und weiterer Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt sind und dass die von P&I erstellten Programme Betriebsgeheimnisse von P&I sind. Er trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass die überlassenen Lizenzprogramme, soweit sie als Quellprogramme geliefert werden, ohne Zustimmung von P&I Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Zustimmung von P&I, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf.

Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte; insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren. Der Auftraggeber wird P&I unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist.

- 4.2 Der Auftraggeber darf die Programme nur zu Zwecken kopieren, die für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich sind. Urheberrechtsvermerke in den Programmen dürfen nicht gelöscht werden.
- 4.3 P&I ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Der Einsatz der Programme auf einer Ausweichkonfiguration oder auf einer Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich behindert werden.
- 4.4 P&I kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn der Auftraggeber schwerwiegend gegen die Einsatzbeschränkungen (A.2 § 2) oder die sonstigen vorstehenden Pflichten zum Programmschutz verstößt. In weniger schweren Fällen hat P&I vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle kann sie den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen.
- 4.5 Bei Software von Vorlieferanten kann der jeweilige Vorlieferant die Rechte von P&I auf Programmschutz aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber geltend machen.

#### A.2

##### § 5 Mängelansprüche des Kunden

- 5.1 P&I gewährleistet, dass die Programme bei vertragsgemäßem Einsatz ihren Vorgaben (A.2 § 1.1) entsprechen. Für Sachmängel gilt insbesondere A.1 § 5. Für Rechtsmängel gilt insbesondere A.1 § 6.  
Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit Lieferung bzw. - wenn P&I installiert - nach Abschluss der Installation. Die Erweiterung des Einsatzumfangs (A.2 § 2.1 letzter Satz) führt nicht zu einer neuen Gewährleistungsfrist.
- 5.2 Der Auftraggeber hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.  
Der Auftraggeber hat P&I - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von P&I einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der P&I entweder Nachbesserung oder die Lieferung eines Ersatzprogramms. Die Interessen des Kunden werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt. Dabei muss die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version erfolgen. Bei Bedarf wird P&I Umgebungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für P&I zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, soweit P&I dazu technisch in der Lage ist.
- 5.4 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz A.1 § 4.3. Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere A.1 § 7. Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- 5.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.6 P&I kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist ohne dass die Voraussetzungen nach A.2 § 5.2 vorliegen.
- 5.7 P&I verpflichtet sich, die P&I-eigene überlassene Software für mindestens fünf Jahre ab Vertragsschluss zu unterstützen (Voraussetzung ist ein bestehender Pflegevertrag); erst nach Ablauf dieser Frist kann P&I die Unterstützung für die Software einstellen.

# Anlage A

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### P&I

#### A.3 Vertragsbedingungen für die Pflege der von P&I entwickelten Standardsoftware (AGB-PF)

##### A.3

##### § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Das Grundpaket an Pflegeleistungen (Standardpflege) umfasst gegen eine pauschale kalenderjährliche Vergütung die Übersendung neuer Versionen der Standardprogramme (A.3 § 3), die telefonische Unterstützung bei der Klärung von Mängeln (A.3 § 4) und die Mängelbeseitigung (A.3 § 5). Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten von P&I erbracht.
- 1.2 Alle weiteren Leistungen, die P&I im Zusammenhang mit dem Einsatz der Standardprogramme erbringt, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

##### A.3

##### § 2 Laufzeit / Pflegegebühren

- 2.1 Der Pflegevertrag für die Standardprogramme beginnt mit der Lieferung gemäß dem Überlassungsvertrag.  
Die Pflegegebühren sind für ein Jahr jeweils im Voraus zum 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Teilkalenderjahre werden anteilig auf volle Monate abgerundet berechnet.  
Beginn der Pflegeleistungen und somit Beginn der Pflegegebühren ist der nächste Monat nach Überlassung der Software. Die Pflegegebühren können jährlich angepasst werden. Bei Anhebung der Pflegegebühren um mehr als 5% verpflichtet sich P&I, die tatsächliche Kostensteigerung auf Anfrage nachzuweisen.
- 2.2 Der Pflegevertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

##### A.3

##### § 3 Lieferung neuer Versionen

- 3.1 P&I verpflichtet sich, die Freigabe neuer Versionen schriftlich und/oder im Internet anzuzeigen und auf Anforderung diese einschließlich der dazugehörigen Dokumentation zu übersenden. Dies gilt nicht für Erweiterungen, die P&I als neue Standardprogramme/Standard-Module gesondert anbietet. Der Auftraggeber wird neue Versionen sorgfältig, insbesondere seiner spezifischen Umgebung angepasst, testen, bevor er sie produktiv einsetzt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Datenbestände vor der Benutzung einer neuen Software-Version elektronisch gesichert und für mindestens 12 Monate aufbewahrt werden.
- 3.2 Falls ein Lieferant der von den Standardprogrammen benötigten Systemsoftware eine mit diesen nicht verträgliche neue Fassung freigibt, ist P&I verpflichtet, die Standardprogramme in angemessener Frist an die neue Fassung der Systemsoftware anzupassen. Die angemessene Frist beginnt mit deren Freigabe und Verfügbarkeit durch den Lieferanten für P&I.  
Die Leistungspflicht der P&I erlischt, wenn der Auftraggeber eine neue Version der benötigten Systemsoftware ohne Abstimmung mit der P&I einsetzt.
- 3.3 P&I verpflichtet sich, neue Versionen der überlassenen Software in angemessener Frist bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften dies erfordern und diese als Standard-Funktion in der Leistungsübersicht aufgeführt sind. Gegen gesonderte Pflegegebühr kann die Pflege der Tarif-Tabellen des öffentlichen Dienstes, vereinbart werden.
- 3.4 Durch die Pflegegebühren nicht abgedeckt sind Änderungen nach A.3 § 3.2 und A.3 § 3.3 und die Einbeziehung neuer Vorschriften bzw. Regelungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Standardprogramme realisieren lassen. In diesem Fall kann P&I eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Auftraggeber, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen. Lehnt der Auftraggeber die Beauftragung ab, kann P&I den Pflegevertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- 3.5 Die Pflegeleistungen erstrecken sich nicht auf Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Softwarewerkzeuge. P&I empfiehlt, einen gesonderten Wartungsvertrag mit den Herstellern/Distributoren dieser Komponenten abzuschließen.
- 3.6 Anpassungen von Datenbeständen an die neuen Bedürfnisse sind Sache des Auftraggebers.

##### A.3

##### § 4 Hotline

- 4.1 Der Auftraggeber hat Zugang zur Hotline von P&I. Diese steht montags bis freitags (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen), in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr für telefonische Auskünfte im Zusammenhang mit überlassener und von P&I erstellter Software zur Verfügung.
- 4.2 Die Hotline beinhaltet keine Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen. Die telefonische Unterstützung der Hotline beinhaltet keine rechtliche Beratung. Die Unterstützung setzt das kompetente Fachwissen, ausreichende Benutzerschulung und Microsoft-Windows-Kenntnisse des Anwenders der Software voraus.  
P&I kann sachkundige Dritte mit der Übernahme der Hotline-Funktion beauftragen.

##### A.3

##### § 5 Mängelbeseitigung als vereinbarte Leistung

- 5.1 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme. Sie endet für eine alte Version sechs Monate nach Freigabe einer neuen Version, es sei denn, dass deren Übernahme für den Auftraggeber unzumutbar ist. In diesem Fall wird P&I die Pflege gegen Vergütung nach Aufwand fortführen.
- 5.2 Der Auftraggeber hat Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.  
Der Auftraggeber hat P&I - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von P&I einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Mängel, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, müssen erst bei Lieferung einer weiterentwickelten Version beseitigt werden. Bei Bedarf kann P&I Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für sie zumutbar ist. Bei Software von Lieferanten für Systeme, die die überlassene und von P&I entwickelte Software als Plattform benutzt, gilt das nur, soweit P&I dazu technisch in der Lage ist.
- 5.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Verstreicht diese Frist nutzlos, kann der Auftraggeber - im Rahmen von A.1 § 7 - Ersatz des Schadens verlangen und/oder den Pflegevertrag außerordentlich kündigen. Gegenstand eines eventuellen Schadensersatzanspruchs ist die im Rahmen des Pflegevertrages geschuldete Vergütung.  
Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.5 P&I kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass die Voraussetzungen nach A.3 § 5.2 vorliegen.
- 5.6 Gesondert zu vergüten sind Beseitigungen von Störungen,
  - die auf fahrlässige oder missbräuchliche Handhabung der Software durch den Auftraggeber oder höhere Gewalt zurückzuführen sind
  - die auf Systemkomponenten zurückzuführen sind, die nicht von P&I integriert wurden.

##### A.3

##### § 6 Fernbetreuung

- 6.1 Vorbedingung ist die gebrauchsfähige Installation einer Remote Software. Beim alternativen Einsatz von P&I LOGA WebHelp wird ein Internetanschluss und ein aktueller Browser am Kundenrechner benötigt.  
Der Auftraggeber wird in Abstimmung mit P&I einen Anschluss an ein Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Auftraggeber trägt die anfallenden Leitungskosten.
- 6.2 Das Anmelden auf dem System des Auftraggebers seitens P&I erfolgt durch ein vom Auftraggeber kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort.

# Anlage A

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### P&I

Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Auftraggeber die Leitung frei (Call-Back-Verfahren). Beim Einsatz von P&I LOGA WebHelp erfolgt der Zugang des Auftraggebers über eine von P&I per Telefon vergebene Codenummer. Diese Nummer wird zufällig erzeugt, SSL-verschlüsselt ausgetauscht und gilt nur für eine einmalige Verwendung. Der P&I Mitarbeiter hat zunächst keinerlei Zugriff auf den PC des Auftraggebers, die Rechte müssen erst menügesteuert durch den Auftraggeber erteilt werden und können jederzeit widerrufen werden. P&I wird den Auftraggeber über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

- 6.3 Wenn Daten zum Zwecke der Mängelsuche oder der Restaurierung an P&I übertragen werden, wird P&I alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Auftraggeber seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat.

#### A.3

##### § 7 Vergütung

- 7.1 Die pauschale Vergütung für die Standardpflege nach A.3 § 1.1 wird entsprechend dem Umfang der Module vereinbart. Sie wird angepasst, sobald sich dieser erweitert.
- 7.2 Einsätze beim Auftraggeber werden gesondert vergütet, insbesondere Einsätze, die erforderlich werden, weil der Auftraggeber Fernbetreuung (A.3 § 5) nicht ermöglicht.

#### A.3

##### § 8 Gewährleistung

Für etwaige Sach- und Rechtsmängel gelten insbesondere A.1 §§ 5 und 6. Schadensersatzansprüche bestehen im Rahmen von A.1 § 7.

### A.4 Vertragsbedingungen für Dienstverträge (AGB-D)

#### A.4

##### § 1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 1.1 P&I wird ihre Dienste nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.
- 1.2 P&I benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht P&I für notwendige Informationen zur Verfügung. P&I ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 1.3 P&I hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet P&I nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.

#### A.4

##### § 2 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, P&I - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen. Dies schließt auch Mehrleistungen ein, die aus Zeitgründen oder wegen besonderer Problemstellungen einen außergewöhnlichen Aufwand erforderlich machen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von P&I unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 2.3 Auf Verlangen von P&I hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Äußerungen und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

#### A.4

##### § 3 Dauer, Kündigung

- 3.1 Der Vertrag endet
- wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss;
  - wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit läuft, durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
- 3.2 Soweit der Auftraggeber bei der P&I rechtsverbindlich Consultingeinsätze bestellt und ein fester Termin vereinbart wurde, der Termin jedoch vor Erbringung durch den Auftraggeber storniert wird, werden folgende Stornogebühren, auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Be-

stellung geltenden Support-Preisliste für Consultingeinsätze der P&I, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt:

- Mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Einsatz: keine Stornogebühren,
- Mindestens sieben Tage vor dem festgelegten Einsatz: 50% der Consultinggebühren,
- Weniger als sieben Tage vor dem festgelegten Einsatz: 75% der Consultinggebühren.

- 3.3 Im Falle einer Schlechtleistung steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht des Dienstvertrages zu. Gegenstand eines eventuellen Schadensersatzanspruchs ist die im Rahmen des Dienstvertrages geschuldete Vergütung.

### A.5 Vertragsbedingungen für Anpassungsprogrammierung (AGB-AP)

#### A.5

##### § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 P&I räumt dem Auftraggeber an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Einsatzrecht ein, wie an den Standardprogrammen, zu denen sie gehören. Zusatzprogramme (selbstständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Auftraggeber für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften unbeschränkt nutzen.
- 1.2 Modifikationen werden nur in ausführbarer Form geliefert. Erweiterungen und andere Zusatzprogramme werden auf Wunsch auch als Quellprogramme, aber ohne systemtechnische Dokumentation geliefert, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.
- 1.3 Eine Benutzungsdokumentation wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Fall der Beauftragung gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzungsdokumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.
- 1.4 P&I wird zu Beginn der Arbeiten - unter Einbeziehung der vereinbarten Termine - einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. P&I wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 1.5 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert P&I sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt die Spezifikation darüber und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

Soweit es sich um Programmierung von Schnittstellen handelt, stellt der Auftraggeber sicher, dass der P&I eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Schnittstelle vorliegt.

Erkennt P&I, dass die Aufgabenstellung mangelhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

- 1.6 P&I hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet P&I nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. P&I ist ebenfalls berechtigt mit Zustimmung des Auftraggebers, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

#### A.5

##### § 2 Leistungsänderungen

- 2.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist P&I verpflichtet dem zuzustimmen, soweit es für P&I - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann P&I eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen. Der Auftraggeber wird auf Wunsch von P&I seine Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. P&I wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.
- 2.2 Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.

# Anlage A

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### P&I

2.3 P&I wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

#### A.5

##### § 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Es gilt A.4 § 2 entsprechend.

#### A.5

##### § 4 Abnahme

4.1 P&I wird die Modifikationen/Erweiterungen bzw. Zusatzprogramme (im folgenden: Anpassungen) installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.

4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Anpassungen zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen.

4.3 Die Anpassungen gelten als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist deren Nutzbarkeit auf die Dauer von zwei Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

#### A.5

##### § 5 Gewährleistung

5.1 P&I gewährleistet, dass die Leistungen bei vertragsgemäßem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie gemäß A.5 § 1.4 gefunden hat, entsprechen. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit der Abnahme.

5.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

Der Auftraggeber hat P&I - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von P&I einen Datenträger mit dem Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

5.3 P&I hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.

5.4 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

Für Sach- und Rechtsmängel gelten A.1 §§ 5 und 6.

Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere A.1 § 7.

Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.

5.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Anpassungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

5.6 P&I kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass die Voraussetzungen nach A.5 § 5.2 vorliegen..

#### A.6 Vertragsbedingungen für die Erstellung von Konzepten und Spezifikationen sowie für Consultingleistungen auf Festpreisbasis (AGB-EKS)

#### A.6

##### § 1 Vertragsgegenstand

1.1 P&I wird das Werk samt Dokumentation nach dem Stand der Technik erstellen.

1.2 P&I benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht P&I für notwendige Informationen zur Verfügung. P&I ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

1.3 P&I wird zu Beginn der Arbeiten unter Einbeziehung der vereinbarten Termine einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. P&I wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.

1.4 Der Auftraggeber wird vorgesehene Zwischenergebnisse überprüfen und innerhalb von zwei Wochen dazu schriftlich Stellung nehmen.

Erkennt P&I, dass die Aufgabenstellung des Auftraggebers fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser umgehend über das weitere Vorgehen.

1.5 P&I hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet sie nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. P&I ist ebenfalls berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

#### A.6

##### § 2 Leistungsänderungen

Es gilt A.5 § 2 entsprechend.

#### A.6

##### § 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Es gilt A.4 § 2 entsprechend.

#### A.6

##### § 4 Abnahme

4.1 Der Auftraggeber wird die Übergabe von Teilwerken gemäß den vereinbarten Projektschritten sowie die Übergabe des Gesamtwerks schriftlich bestätigen und nach erfolgter Abnahmeprüfung schriftlich die Teil-/Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen.

4.2 P&I steht für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung. P&I ist bereit, den Auftraggeber bei einer Abnahmeprüfung gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.

4.3 Das Werk gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von zwei Wochen dessen Nutzbarkeit nicht wegen Fehlern erheblich eingeschränkt ist.

#### A.6

##### § 5 Nutzungsrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Werk für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. Das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an den von P&I übergebenen Leistungen kann durch den Auftraggeber nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an einen Dritten übertragen werden. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei P&I. P&I darf das Werk anderweitig verwerten, soweit A.1 § 3 nicht Geheimhaltung gebietet.

#### A.6

##### § 6 Gewährleistung

P&I gewährleistet, dass das Werk der Aufgabenstellung in der Form, die sie gemäß A.6 § 1.3 gefunden hat, entspricht. Im übrigen gelten A.5 § 5.2 bis 5.7 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Werkvertrages. Gegenstand eines eventuellen Schadensersatzanspruchs ist die im Rahmen des Werkvertrages geschuldete Vergütung.

#### A.7 Vertragsbedingungen für die Erstellung von Software (AGB-ES)

#### A.7

##### § 1 Vertragsgegenstand

1.1 P&I wird die Software samt Dokumentation nach den Stand der Technik erstellen.

Standardbausteine, die P&I in die Software einbringt, werden als Objektprogramm ohne systemtechnische Dokumentation geliefert.

1.2 P&I benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht P&I für notwendige Informationen zur Verfügung. P&I ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

1.3 P&I wird zu Beginn der Arbeiten - unter Einbeziehung der vereinbarten Termine - einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. P&I wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten informieren.

1.4 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert P&I sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt eine Spezifikation darüber und

# Anlage A

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### P&I

legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

Die Spezifikation wird im Laufe ihrer Umsetzung in Software - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - verfeinert.

Erkennt P&I, dass die Aufgabenstellung des Auftraggebers fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser über das weitere Vorgehen.

- 1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 1.6 P&I hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet P&I nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. P&I ist ebenfalls berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

#### A.7

##### § 2 Leistungsänderungen

Es gilt A.5 § 2 entsprechend.

#### A.7

##### § 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Es gilt A.4 § 2 entsprechend.

#### A.7

##### § 4 Abnahme

- 4.1 P&I wird die Software installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen. Im übrigen gilt A.6 § 4 entsprechend.

#### A.7

##### § 5 Nutzungsrechte

Es gilt A.6 § 5 entsprechend.

#### A.7

##### § 6 Gewährleistung

P&I gewährleistet, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßigem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie gemäß A.7 § 1.4 gefunden hat, entspricht. Im übrigen gelten A.5 § 5.2 bis 5.7 entsprechend.

## A.8 Vertragsbedingungen für die Überlassung von P&I Hardware (AGB-H)

#### A.8

##### § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Leistungsumfang der zu überlassenden Geräte ergibt sich aus dem dem Vertrag beigefügten Geräteschein. Die Geräte dienen der Erfassung von Zeitbuchungen und Weitergabe dieser Daten an der im Geräteschein näher bezeichneten Computer, soweit auf diesem die Software P&I LOGA Zeitwirtschaft/AZEA<sup>®</sup> installiert ist. Der Funktionsumfang entspricht der Bedienungsanleitung/dem technischen Handbuch. P&I räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die überlassenen Geräte in dem im Vertrag festgelegten Umfang an dem im Geräteschein bezeichneten Einsatzort aufzustellen und zu betreiben.
- 1.2 Es ist Sache des Auftraggebers, die Hardware zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Auftraggeber diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. P&I ist bereit, ihn dabei auf Verlangen gegen Entgelt zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, und Inbetriebnahme, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nicht anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet.
- 1.3 Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### A.8

##### § 2 Vergütung

Bei Überlassung der Geräte wird der vereinbarte Überlassungspreis fällig.

#### A.8

##### § 3 Pflichten des Auftraggebers zum Programmschutz

- 3.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Geräte samt Benutzungsdokumentation und weiterer Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und dass die von P&I erstellten Angaben und Unterlagen Betriebsgeheimnisse von P&I sind. Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte.

#### A.8

##### § 4 Mängelansprüche des Kunden

- 4.1 P&I gewährleistet, dass die Hardware bei vertragsgemäßigem Einsatz ihren Vorgaben entspricht. Für Sachmängel gilt insbesondere A.1 § 5. Für Rechtsmängel gilt insbesondere A.1 § 6. Der Gewährleistungsumfang ist auf Bauteile und Werkstoffe beschränkt. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit Lieferung bzw. - wenn P&I in Betrieb nimmt - nach Abschluss der Inbetriebnahme.
- 4.2 Der Auftraggeber hat Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelermittlung zweckdienlichen Informationen unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat P&I - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere die Hardware nach Möglichkeit einzusenden - beim Abschluss eines Wartungsvertrages besteht Vor-Ort-Service.
- 4.3 Stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der P&I entweder Nachbesserung oder die Lieferung eines Ersatzgerätes. Die Interessen des Kunden werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz A.1 § 4.3. Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere A.1 § 7. Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- 4.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Geräte, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 4.6 P&I kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist ohne dass die Voraussetzungen nach A.8 § 4.2 vorliegen.

## A.9 Vertragsbedingungen für die Wartung der P&I-Hardware (AGB-W)

#### A.9

##### § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Das Grundpaket an Wartungsleistungen (Standardwartung) umfasst gegen eine pauschale kalenderjährliche Vergütung Instandsetzungsmaßnahmen, um das System nach Auftreten eines festgestellten Fehlers in betriebsbereiten Zustand zu versetzen (Reparatur); Einbauen von technischen Änderungen bzw. Verbesserungen, die die Systemverfügbarkeit erhöhen; Austausch von nicht mehr funktionstüchtigen Komponenten. Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten von P&I erbracht. Zu diesen Zeiten besteht auch Wartungsbereitschaft. Erfolgt die schriftliche Anforderung des Auftraggebers bis 12:00 Uhr eines Werktages, erfolgt die Reaktionszeit für die Wartungsleistung am darauf folgenden Werktag bis spätestens 16:30 Uhr.
- 1.2 Alle weiteren Leistungen, die P&I im Zusammenhang mit dem Einsatz der Geräte erbringt, werden gesondert nach Aufwand vergütet. Hierzu zählen insbesondere Reparaturen, Austausch von Komponenten/Teilen, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung der Geräte oder durch höhere Gewalt oder durch Einflüsse auf Grund von Arbeiten an elektrischen Anlagen und Signalleitungen im Umfeld der Hardware erforderlich werden sowie ungeeigneter Stromversorgung, Einwirkung von Magnetismus oder elektrischer Induktion, von Feuchtigkeit, Stäuben, Gasen, Strahlungen oder Temperaturüberschreitungen, ebenso wie vorbeugende Wartung, Umsetzung der Geräte

# Anlage A

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### P&I

auf Auftraggeberwunsch, Arbeiten an elektrischen Anlagen außerhalb der Geräte, Rangieren von Datenleitungen sowie den Austausch von Verbrauchsmaterial (Batterien). Auch schließt die Wartungsgebühr nicht ein Reisekosten und Spesen.

#### A.9

##### § 2 Laufzeit / Wartungsgebühren

2.1 Die Wartungsgebühren sind für ein Jahr jeweils im Voraus zum 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Teilkalenderjahre werden anteilig auf volle Monate abgerundet berechnet. Dabei ist das erste Vertragsjahr beitragsfrei.

Beginn der Wartungsleistungen und somit Beginn der Wartungsgebühren ist der nächste Monat nach Übergabe der Hardware. Die Wartungsgebühren können jährlich angepasst werden. Bei Anhebung von mehr als 5% verpflichtet sich P&I, die tatsächliche Kostensteigerung auf Anfrage nachzuweisen.

2.2 Der Wartungsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals 24 Monate nach Beginn des Wartungsvertrages möglich.

#### A.9

##### § 3 Mängelbeseitigung als vereinbarte Leistung

3.1 Der Auftraggeber hat Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufzeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelermittlung zweckdienlichen Informationen unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

Der Auftraggeber hat P&I - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere den freien Zutritt zu den Geräten zu sichern und auf seine Kosten alle erforderlichen technischen Einrichtungen (einschl. Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen) in Betrieb zu halten, sowie ausreichend Rechnerzeit, Testdaten und sonstige Hilfsmittel zur Verfügung zu halten.

3.2 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Verstreicht diese Frist nutzlos, kann der Auftraggeber - im Rahmen von A.1 § 7 - Ersatz des Schadens verlangen und/oder den Vertrag außerordentlich kündigen.

3.3 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Geräte, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. P&I kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass die Voraussetzungen nach A.9 § 3.1 vorliegen.

3.4 Gesondert zu vergüten sind Beseitigungen von Störungen, die auf fahrlässige oder missbräuchliche Handhabung der Geräte durch den Auftraggeber oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

#### A.9

##### § 4 Gewährleistung

P&I übernimmt die Gewähr dafür, dass die Wartungsleistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Geräte nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für etwaige Sach- und Rechtsmängel gelten insbesondere A.1 § 5 und 6. Schadensersatzansprüche bestehen im Rahmen von A.1 § 7.

## A.10 Vertragsbedingungen für Seminare (AGB-S)

#### A.10

##### § 1 Seminaranmeldung

Anmeldungen können nur in schriftlicher Form entgegen genommen werden. Anmeldungen sowie Stornierungen haben nur Gültigkeit bei einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Der Teilnehmer erhält die Anmeldebestätigung zusammen mit einer Wegbeschreibung und Hotelvorschlägen.

#### A.10

##### § 2 Seminargebühren

Das Seminarhonorar schließt umfangreiches Unterrichtsmaterial sowie bei Ganztagsveranstaltungen ein Mittagessen mit ein. Es beinhaltet nicht die Fahrtkosten und gegebenenfalls Unterbringungskosten für den Seminarteilnehmer.

#### A.10

##### § 3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Teilnahmebestätigung.

#### A.10

##### § 4 Rücktritt

Im Falle der Absage durch den Kunden gelten folgende Regelungen:

- Mindestens 14 Tage vor Seminarbeginn: keine Stornogebühren
- Mindestens sieben Tage vor Seminarbeginn: 50% der Seminargebühren
- Weniger als sieben Tage vor dem festgelegten Einsatz: 100% der Seminargebühren

Bis zum Tag des Seminarbeginns wird ein Ersatzteilnehmer ohne weitere Kosten anerkannt.

#### A.10

##### § 5 Absage durch den Veranstalter

Sollte ein Seminar nicht stattfinden können, erhalten die Teilnehmer frühestmöglich, spätestens eine Kalenderwoche vor Seminarbeginn eine entsprechende Mitteilung. Zugleich wird auf Wunsch ein Ersatztermin angeboten. Die geleistete Seminargebühr wird in voller Höhe, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten erstattet oder ggf. auf Wunsch des Teilnehmers ein späterer Seminartermin reserviert.

Kann ein Seminartermin kurzfristig wegen höherer Gewalt, Krankheit des Schulungsleiters oder sonstigen nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, wird unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten die Teilnahmegebühr erstattet.

P&I Personal & Informatik AG  
Kreuzberger Ring 56  
D-65205 Wiesbaden  
Tel: +49 611 7147-0  
Fax: +49 611 7147-229  
www.pi-ag.com

Stand: Juni 2006